

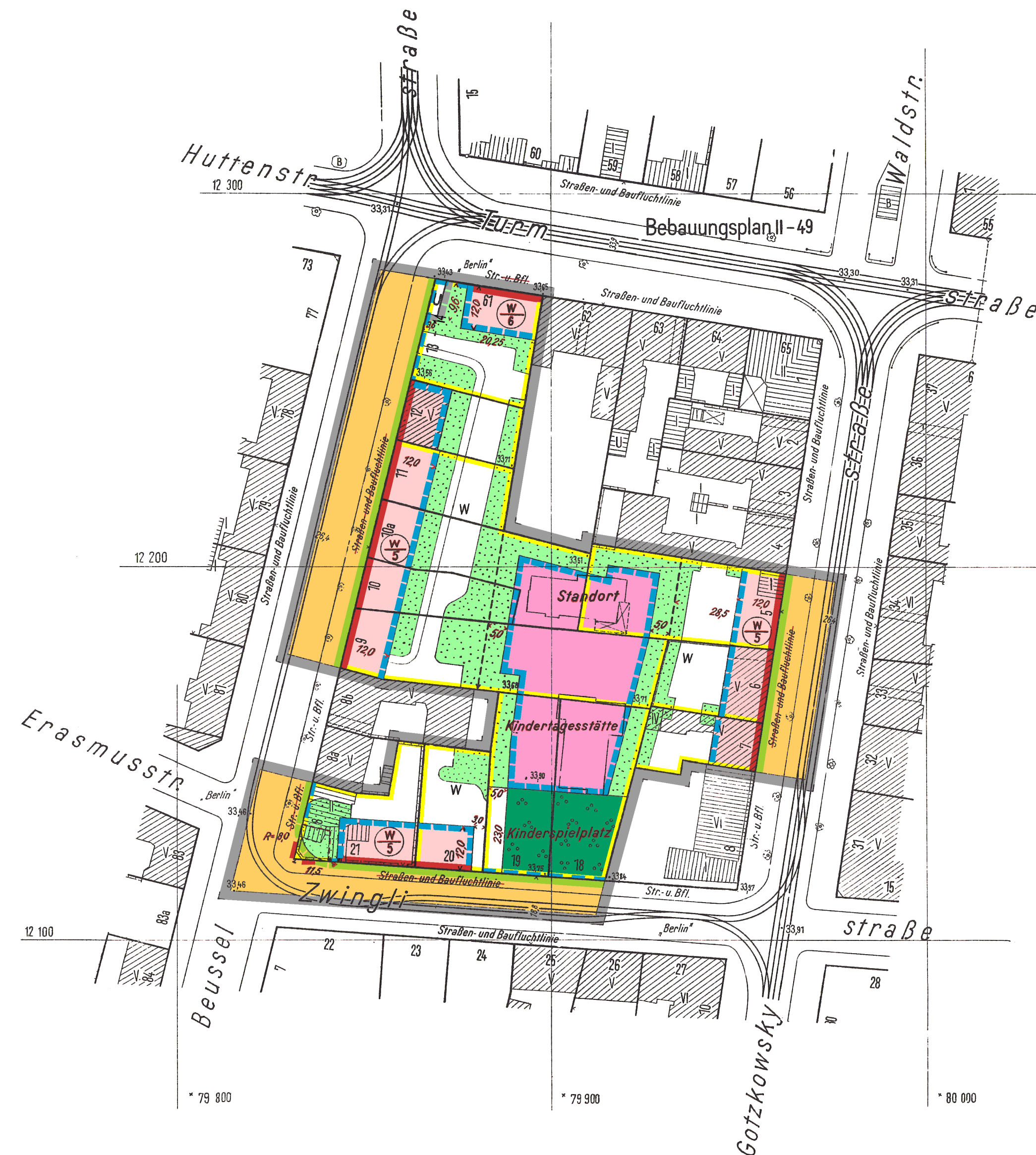
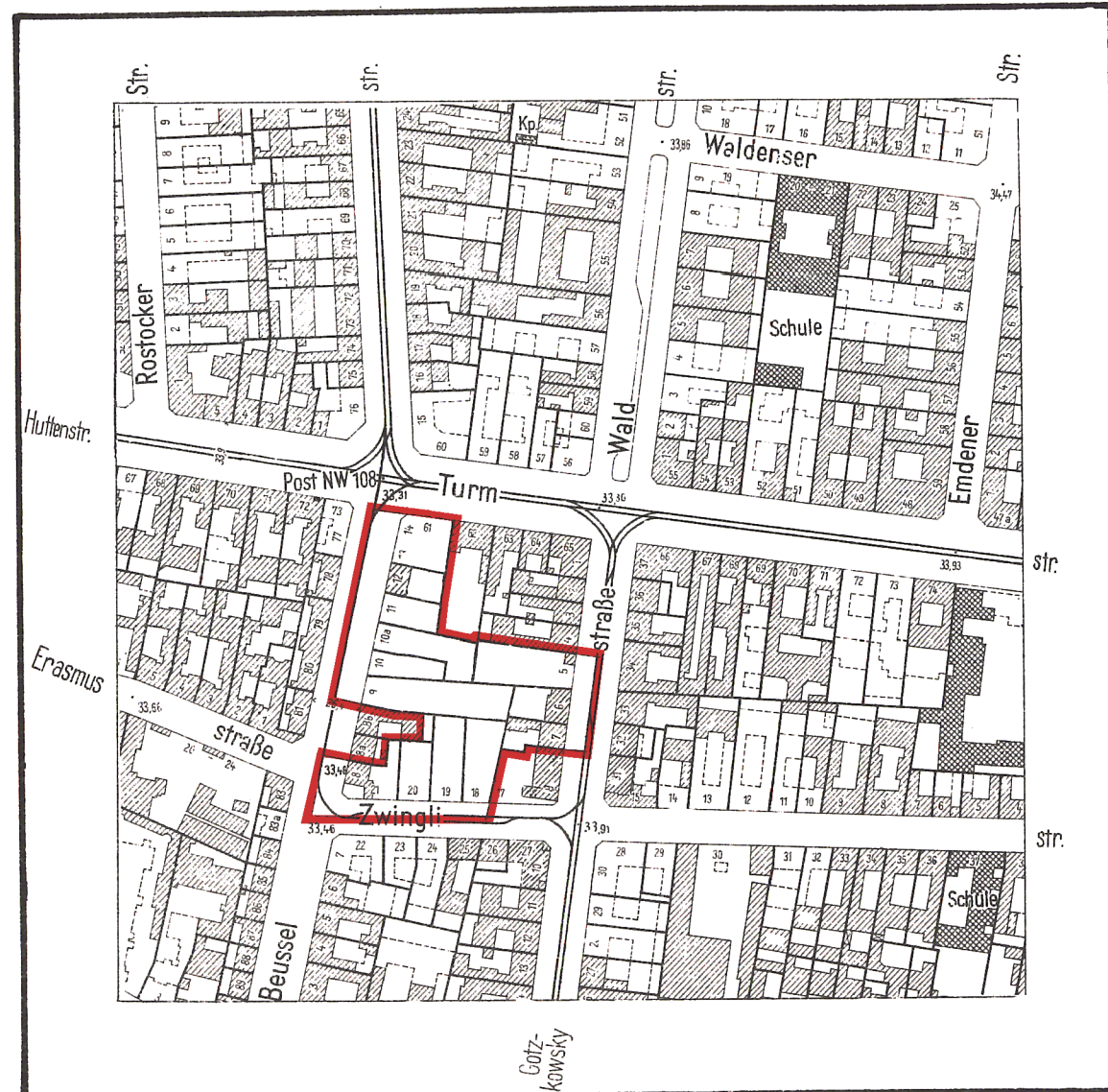
Abzeichnung
Bebauungsplan II-30

für die Grundstücke

Gotzkowskystraße 5-7, Zwinglistraße 18-20,
21 Ecke Beusselstraße 8, Beusselstraße 9-12,
13-14 Ecke Turmstraße 61

im Bezirk Tiergarten

Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

1. Für die Kindertagesstätte wird als Maß, der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 2,0 m³ umbauten Raumes je m² Baugrundstück festgesetzt. Offene Bauweise.
2. Die seitlichen und hinteren Baugrenzen der Sonderzweckfläche legen Mindestabstände fest. Darüber hinaus gelten die Abstandsvorschriften der BO für Wohngebiete.
3. Bei dem Wohngebäude Beusselstraße 12 ist, unbeschadet privater Rechte Dritter, Überstand durch Gesimse zum Grundstück Beusselstraße 13-14 Ecke Turmstraße 61 zulässig.
4. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
5. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
6. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung der Grundstücke im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
7. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u. ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung			
festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	Straßen- u. Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			zwingende Baulinie (bisher Baufluchtlinie)
			Baugrenze
			Gehrecht
			§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
			für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorrheilsbaupl.)
			Art der Nutzung
			Anzahl der Vollgeschosse
			öffentliche Grünfläche
			private Grünfläche
			Straßenland

A. Festsetzungen
Baulinien

Überbaubare Flächen
Art und Maß der Nutzung
wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1960

Nicht überbaubare Flächen,
Frei- u. Verkehrsflächen

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude
mit Geschoßanzahl

Grenzen usw.

Wohn- und Mischbauten	Geschäfts-, Lager-, Gewerbe- und Industriebauten
geplante Gebäude	geplante Gebäude
Grenze des Geltungsbereiches	Grenze des Geltungsbereiches
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze	Eigentumsgrenze
Bordkante	Bordkante
Straßenbahnleihe	Straßenbahnleihe
Wageneinstellplätze	Wageneinstellplätze

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V
im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter

Berlin, den 21. 12. 60

Nagel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 26. 4. 1961 erhalten und wurde
in der Zeit vom 26. 6. 1961 bis 31. 7. 1961 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 14. 11. 1961

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Lange
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtetypische Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 27) in Verbindung mit § 174 Abs. 1
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 11. 2. 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 28. 2. 1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 292 verkündet worden.